



Herrn
Oberbürgermeister Dr. Müller

über
Magistrat

und

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher Nickel

an den Ausschuss für Planung, Bau
und Verkehr

Der Magistrat

Dezernat für Bürgerangelegenheiten
und Grünflächen

Stadträtin Birgit Zeimetz

10. Dezember 2012

Durchfahrtsverbot für LKW

Beschluss-Nr. 0217 vom 25.09.2012, (SV-Nr. 12-F-33-0103)

Der Magistrat wird gebeten darzulegen,

1. unter welchen gesetzlichen Rahmenbedingungen Durchfahrtsverbote für LKW, bzw. Schwerlastverkehre, für einzelne Straßenabschnitte möglich sind.
2. Auf welchen Straßen in Wiesbaden diese Kriterien zutreffen.
3. Welche Straßen in Wiesbaden und unter welchen Kriterien derzeit für LKW bzw. Schwerlastverkehre, gesperrt sind und mit welcher Begründung.

Beschlusstext Dezernat VII

Zu Punkt 1

Nach § 45 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) kann die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränkt oder verboten und der Verkehr umgeleitet werden. Das gleiche Recht kann zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen und damit hinsichtlich der zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen angewendet werden.

Zielrichtung ist damit die Verkehrsregelung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung. Umweltpolitische Erwägungen rechtfertigen diese Eingriffe jedoch nicht. Die zuständige Straßenverkehrsbehörde wird damit hinsichtlich begrenzten, konkreten örtlichen Verkehrssituationen ermächtigt, um besonderen, situationsbezogenen und im Verhältnis zu anderen Streckenabschnitten erhöhten Gefahren bzw. Belästigungen zu begegnen.

Die Verkehrsbehörden dürfen den Verkehr nur aus den vorgenannten Gründen beschränken oder verbieten. Andere als die in § 45 StVO aufgeführten Gründe rechtfertigen eine Anordnung grundsätzlich nicht, insbesondere sind die Begriffe „Sicherheit und Ordnung“ keine Auffangtatbestände für nicht im Eingriffskatalog enthaltene Verkehrsbeschränkungen. Schon wegen der Grundrechtsschranken können nicht alle sonstigen Einzelermächtigungen zur Gefahrenabwehr aus dem Begriff Sicherheit „herausgepresst“ werden. Die Anordnung

eines LKW-Durchfahrtsverbotes mit dem Verkehrszeichen 253 StVO käme auf dieser Grundlage demnach nicht in Betracht.

Zudem ist auch § 45 Abs. 9 StVO zu beachten, wonach Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen sind, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfordert, dass Maßnahmen nicht zu Nachteilen führen dürfen, die zum erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis stehen. Der Grundsatz ist dann gewahrt, wenn die Maßnahme möglich und geeignet ist, den geringsten Eingriff darstellt und verhältnismäßig im engeren Sinne ist.

Zu Punkt 2

Um einen Straßenkatalog zu erstellen, der begründet darlegt, welche Straßen oder Straßenabschnitte für ein generelles LKW-Durchfahrtsverbot in Frage kommen, sind umfangreiche Verkehrsuntersuchungen erforderlich. Diese müssen neben dem zahlenmäßigen Erfassen des Verkehrsaufkommens auch eindeutige Aussagen dazu machen, ob es sich bei den erfassten Fahrzeugbewegungen um Ziel-, Quell- oder Durchgangsverkehr handelt.

Weiter ist ein LKW-Durchfahrtsverbot für einzelne Straßenabschnitte darauf hin zu prüfen, wie belastend sich ein solcher straßenverkehrlicher Eingriff voraussichtlich auf andere Straßen auswirken wird. Eine etwaige, generelle Sperrung der B417, B455 und/oder dem Gebiet um die Äppelallee hätte möglicherweise lediglich eine Verlagerung des Schwerlastverkehrs auf benachbarte Straßen wie z. B. Ortsdurchfahrten und damit auch eine Verlagerung der Verkehrsgeräusche, der Feinstaubbelastung etc. auf die dortigen Anwohner zur Folge. Die Problematik der schädlichen Umwelteinwirkungen ist damit nicht behoben, sondern tritt nur an anderer Stelle auf.

Dass eine Abwägung des Grades der Schutzwürdigkeit von Anwohnern verschiedener Straßen ausgeschlossen ist, versteht sich von selbst.

Zu Punkt 3

Ein Kataster über die für den Schwerlastverkehr gesperrten Straßen wird nicht geführt. Im gesamten Stadtgebiet sind Straßen aus verschiedenen Gründen mit LKW-Durchfahrtsverboten belegt worden. Ein Beispiel hierfür ist die Platter Straße, die aufgrund ihres Steigungsverhältnisses für den LKW- bzw. Schwerlastverkehr gesperrt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Biggit Zeimel